

Punkt 7

AöR
4269/VIII

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 03.07.2025

Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR; hier: 17. Änderungssatzung

Sachverhalt des Vorstandes:

Es wird vorgeschlagen, die Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR (SBS) in folgenden Punkten zu ändern:

1. Bekanntmachung von Beschlüssen des Verwaltungsrates

Die Kreisstadt Siegburg hat die Regelungen in § 18 „Öffentliche Bekanntmachungen“ in der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg vom 6.12.2024 abgeändert. Insbesondere ist danach auch eine kostensparende Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt möglich. Der Vorstand schlägt vor, die entsprechende Anpassung in die Satzung der SBS aufzunehmen und aus Gründen der Rechtssicherheit im Satzungstext auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Hauptsatzung zu verweisen.

Bisher ist die Veröffentlichung von Beschlüssen für die SBS in § 6 „Veröffentlichung von Beschlüssen“ in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.

§ 8 „Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates“ der Satzung soll daher um einen weiteren Absatz 10 wie folgt ergänzt werden:

„10) Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen der Stadtbetriebe Siegburg AöR richten sich, wenn rechtliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg in der jeweils geltenden Fassung.“

Der Inhalt des bisherigen § 6 der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat kann hingegen entfallen. Hierzu wird auf TOP 8 „Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates der Stadtbetriebe Siegburg AöR“ der Sitzung verwiesen.

2. Redaktionelle Anpassung von Satzungsregelungen aufgrund Neufassungen von Gesetzen

Die Satzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR enthält an einigen Stellen Verweisungen auf konkrete Gesetzesregelungen. Aufgrund von Neufassungen der Gesetze ist die Satzung redaktionell wie folgt anzupassen (Änderungen sind hervorgehoben).

a. § 2 Abs. 1 lit. b)

die Beseitigung des auf dem Gebiet der Kreisstadt Siegburg anfallenden Abwassers sowie, soweit erforderlich, Vorhaltung, Planung, Bau und Betrieb der hierfür notwendigen Anlagen. Die Kreisstadt Siegburg überträgt der Anstalt gemäß ~~§ 52 § 53 b~~ Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) die ihr gemäß ~~§ 46 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5~~ LWG NRW i.V.m. ~~§ 56 18~~ **a** des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Die Pflicht zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes verbleibt ~~gemäß § 53 b Satz 2 LWG NRW~~ bei der Kreisstadt Siegburg.

b. Zu § 11 Abs.2

Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Kreisstadt Siegburg zuzuleiten.

Im Übrigen ist ~~§ 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV NRW)~~ zu beachten

c. Zu § 11 Abs. 3

Eine öffentliche Bekanntmachung hat nach § 27 Abs. 2 ~~3~~ KUV NRW zu erfolgen

Beschlussvorschlag des Vorstandes:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Kreisstadt Siegburg folgende 17. Änderungssatzung zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR zu beschließen:

17. Änderungssatzung vom --.--.----

*der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 6.12.2010*

in ihrer Fassung der 16. Änderungssatzung vom 30.10.2024

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 30.10.2024 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 30.10.2024 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 2 der Satzung -

§ 2 Abs. 1 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

die Beseitigung des auf dem Gebiet der Kreisstadt Siegburg anfallenden Abwassers sowie, soweit erforderlich, Vorhaltung, Planung, Bau und Betrieb der hierfür notwendigen Anlagen. Die Kreisstadt Siegburg überträgt der Anstalt gemäß § 52 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) die ihr gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LWG NRW i.V.m. § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 114 a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung. Die Pflicht zur Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes verbleibt bei der Kreisstadt Siegburg.

§ 2

- betrifft § 8 der Satzung -

§ 8 wird um folgenden Abs. 10 ergänzt:

Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen der Stadtbetriebe Siegburg AöR richten sich, wenn rechtliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 3

- betrifft § 11 der Satzung -

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Kreisstadt Siegburg zuzuleiten.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Eine öffentliche Bekanntmachung hat nach § 27 Abs. 2 KUV NRW zu erfolgen

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.